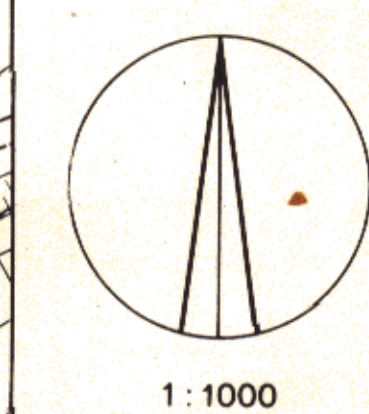




GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	
GEWERBEGEBIETE	
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	
GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	
OFFENE BAUWEISE	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN GRÜNFLÄCHEN	
KENNZEICHNUNGEN	
VORHANDENE WASSERFLÄCHEN	
UNVERBUNDLICHE VORMERKUNG	
VORHANDENE BAUTEN	



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 23. Juni 1969

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im Gewerbegebiet sind nur Blumen- und Kranzbindereien, Steinmetzbetriebe und ähnliche Friedhofgebundene Betriebe sowie Schank- und Spielwirtschaften zulässig.
- Auf den Flächen, die für eine Erweiterung der Bahnanlagen vorgesehen sind, werden Nebenanlagen ausgeschlossen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
WILHELMSBURG 17
BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 713

Friedhof
König-Georg-Deich

Archiv

Nr. 23385A

Feldvergleich vom Nov. 1967
Kataster- und Vermessungsamt

Offenbach: Vermessungsamt Hamburg 1969

**Gesetz
über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 17**

Vom 23. Juni 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 17 für den Geltungsbereich Kornweide — Finkenriek — König-Georg-Deich — Bahnanlagen (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sind nur Blumen- und Kranzbindereien, Steinmetzbetriebe und ähnliche friedhofgebundene Betriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
2. Auf den Flächen, die für eine Erweiterung der Bahnanlagen vorgesehen sind, werden Nebenanlagen ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1969.

Der Senat

**Verordnung
über den Bebauungsplan Osdorf 7**

Vom 24. Juni 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 7 für das Plangebiet Jenischstraße — Mindermannweg — Tönninger Weg — Nordgrenzen der Flurstücke 2491 bis 2495 und 2149 der Gemarkung Osdorf — Püttkuhl — Ostgrenze des Flurstücks 2149, in südlicher Richtung über das Flurstück 1208 der Gemarkung Osdorf — Hemmingstedter Weg (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Juni 1969.